

Gebührentarif

vom 16. Oktober 2017 (gültig ab 1. Januar 2018)

1.	Allgemeines	1
1.1	Rechtsgrundlagen	1
2.	Verwaltung allgemein.....	2
2.1	Schreibgebühren.....	2
2.2	Kopien.....	2
2.3	Drucksachen	2
2.4	Gesuche gemäss § 20 IDG	2
2.5	Spesen, Porti und Mahngebühren.....	3
3.	Bauwesen und Werke	5
3.1	Baubewilligungen.....	5
3.2	Baukontrollen/-abnahmen	7
3.3	Gebühren für Einzelbewilligungen	7
3.4	Feuerpolizei.....	8
3.5	Amtliche Vermessung	9
3.6	Werkhof	9
3.7	Weitere Gebühren.....	9
4.	Kommunale Einrichtungen	11
4.1	Bibliothek.....	11
4.2	Hallenbad.....	11
4.3	Schützenhaus.....	11
4.4	Turnhallen	11
4.5	Gemeindesaal	11
5.	Einbürgerungen	12
5.1	Schweizerinnen und Schweizer	12
5.2	Ausländerinnen und Ausländer	12
5.3	Weitere Gebühren.....	12
5.4	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	13
6.	Einwohnerkontrolle	14
6.1	Dienstleistungen	14
6.2	Fundbüro	14
7.	Feuerwehrwesen	15
8.	Friedhofswesen	15

9.	Finanzen und Steuern	15
9.1	Steueramt	15
10.	Lebensmittelkontrolle.....	15
11.	Polizeiwesen	16
11.1	Patenterteilung	16
11.2	Hundewesen	16
11.3	Waffenscheine	17
11.4	Feuerwerk	17
11.5	Sonntagsverkauf	17
11.6	Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren	17
11.7	Lärm.....	17
11.8	Taxibetriebsbewilligung	17
11.9	Plakate/Strassenreklamen	17
11.10	Übrige Bewilligungen.....	18
11.11	Friedhof- und Bestattungswesen.....	18
11.12	Zuschläge.....	18
12.	Nutzung öffentlichen Grundes.....	19
12.1	Parkierung/Nachtparkierung	19
12.2	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	20
13.	Schulwesen	21
13.1	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	21
13.2	Schulergänzende Betreuung	21
13.3	Ausserfamiliäre Betreuung im Vorschul- und Schulalter.....	21
14.	Rechtspflege.....	22
14.1	Wiedererwägungsgesuche	22
14.2	Friedensrichter	22
14.3	Gemeindeammannwesen.....	22
14.4	Betriebungswesen	22

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Gebührentarif wird gestützt auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Buchs vom 7. Dezember 2017 durch den Gemeinderat erlassen.

2. Verwaltung allgemein

2.1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

2.2 Kopien

Papierausdruck		
je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.50
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	2.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	3.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

2.3 Drucksachen

2.3.1 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Buchs werden kostenlos abgegeben.

2.3.2 Pläne

Übersichtsplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Hausnummernplan, A4 gefaltet	CHF	15.00
Ortsplan, A6 gefaltet	CHF	10.00
Zonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00
Kernzonenplan, A5 gefaltet	CHF	10.00

2.4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

2.5 Spesen, Porti und Mahngebühren

2.5.1 Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Reise- und Fahrzeugspesen, andere Auslagen	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

2.5.2 Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00
Betreibung	CHF 30.00
Löschung einer Betreibung	CHF 30.00
(nur bei Bar-oder Vorauszahlung / exkl. externe Gebühren	CHF 10.00

2.5.3	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramtes		
	Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
	Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
	Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde (in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen usw.)		gebührenfrei
	Steuerauskünfte an die Kinderkrippen der Gemeinde (in Bezug auf die Tariferhebung usw.)		gebührenfrei
2.5.4	Bescheinigungen des Sozialamtes		
	Bescheinigung über den Bezug von Sozialhilfeleistungen	CHF	30.00
2.5.5	Personalkosten		
	Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	150.00
	Abteilungsleiter/-in und Substitut/-in pro Stunde	CHF	130.00
	Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	100.00
	Administration pro Stunde	CHF	80.00
	Lernende pro Stunde	CHF	40.00
2.5.6	Verwaltungskostenzuschlag		
	Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens CHF 10.00 und höchstens CHF 100.00.		

3. Bauwesen und Werke

3.1 Baubewilligungen

3.1.1 Grundsatz

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2 + 3). Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

3.1.2 Baubewilligungsgebühren

Die Baubewilligungsgebühren errechnen sich nach dem folgenden Tarif, wobei die Werte auf die nächsten CHF 10.00 abgerundet werden:

Bausumme in tausend Franken	Differenz- ansatz ‰	Grundgebühr		
			von	bis
für die ersten 25		CHF		350.00
für die weiteren 225 (bis 250)	6,0	CHF	350.00	1'700.00
für die weiteren 250 (bis 500)	5,0	CHF	1'700.00	2'950.00
für die weiteren 500 (bis 1'000)	4,0	CHF	2'950.00	4'950.00
für die weiteren 1'000 (bis 2'000)	3,0	CHF	4'950.00	7'950.00
für die weiteren 3'000 (bis 5'000)	2,0	CHF	7'950.00	13'950.00
für die restl. Baukosten (über 5'000)	1,0	CHF	13'950.00	

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren (Bausumme grösser als CHF 25'000.00) können bei minimalem Aufwand bis auf die Minimalgebühr reduziert werden. Bei energetischen Sanierungen der Gebäudehülle werden 50 % der effektiven Bewilligungs- und Kontrollgebühren fällig. Für Bewilligungen im Audienzverfahren wird keine Gebühr erhoben.

3.1.3 Ausnahmbewilligungen (baurechtlich)

pro Bauvorhaben und Bewilligung, Ansatz nach Ziff. 3.1.2	20 %
pro Ausnahmbewilligung, mindestens	CHF 500.00

3.1.4 Erhöhung der ordentlichen Gebühr

Die Gebühren nach Ziff. 3.1.2 können im Sinne von Art. 9 der Gebührenverordnung der Gemeinde Buchs ZH um maximal 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Bearbeitung und Behandlung der Gesuche durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch

den beauftragten Gemeindeingenieur das übliche Mass wesentlich übersteigt.

3.1.5 Wiedererwägungen

je nach Aufwand: mindestens CHF 350.00, höchstens CHF 750.00

3.1.6 Abänderungsgesuche

Ergänzungsbewilligungen aufgrund von Projektänderungen (nach Erhalt der Hauptbewilligung) werden wie folgt verrechnet:

je nach Aufwand; mindestens CHF 350.00, höchstens CHF 1'500.00

3.1.7 Reduktionen

Reduktionen der Bewilligungsgebühren können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden. Eine Kumulierung ist grundsätzlich möglich, jedoch darf die maximal mögliche Reduktion des Ansatzes gemäss Ziff. 3.1.2 nicht mehr als 50 % bzw. höchstens 10'000 Franken betragen.

Einsatz erneuerbarer Energieträger,
Reduktion der Gebühr gemäss Ziff. 3.1.3:

- | | |
|------------------------------|------|
| - bei Warmwasseranlagen | 10 % |
| - bei Stromerzeugungsanlagen | 10 % |
| - bei Heizungsanlagen | 10 % |

Bei Anlagen, deren Hauptnutzen nicht dem Gebäude dienen, wird die Gebührenreduktion auf die Baukosten der jeweiligen Anlage bezogen.

Energetische Sanierungen oder Neubauten,
Reduktion der Gebühr gemäss Ziff. 3.1.2 bei Gebäuden:

- | | |
|--------------------------------|------|
| - nach Standard MINERGIE | 10 % |
| - nach Standard MINERGIE-P | 20 % |
| - nach Standard MINERGIE-A | 25 % |
| - nach Standard MINERGIE-ECO | 35 % |
| - nach Standard MINERGIE-P-ECO | 45 % |
| - nach Standard MINERGIE-A-ECO | 50 % |

3.1.8 Erneuerung von Baubewilligungen

Ansatz nach Ziff. 3.1.2:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| - ohne wesentliche Projektänderungen | 40 % |
| - mit wesentlichen Projektänderungen | 80 % |

3.1.9 Vorentscheide

Ansatz nach Ziff. 3.1.2 50 %

Für das als Vorentscheid bereits bewilligte Vorhaben wird die Prüfungsgebühr im nachfolgenden Bewilligungsverfahren um 15 % reduziert (Ausnahme: bei wesentlichen Projektänderungen).

3.1.10	Bauverweigerungen		
	Ansatz nach Ziff. 3.1.2		50 %
3.1.11	Rückzug von Baugesuchen (vor dem Entscheid)		
	Ansatz nach Ziff. 3.1.2:		
	- nach erfolgter Vorprüfung		30 %
	- nach vollständiger materieller Prüfung		60 %
	- nach Vorliegen des Baubewilligungsantrages		90 %
3.2	Baukontrollen/-abnahmen		
3.2.1	Rohbaukontrollen		
	Für Rohbaukontrollen richtet sich die Gebühr nach Ziff. 3.1.2		50 %
3.2.2	Schlussabnahmen (inkl. Bezugskontrollen)		
	Für Schlussabnahmen (inkl. Bezugskontrollen) richtet sich die Gebühr nach Ziff. 3.1.2		50 %
3.3	Gebühren für Einzelbewilligungen		
3.3.1	Parzellierungsbewilligungen		
	Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen aufgrund von Grenzregulierungen und Grundstücksteilungen oder -vereinigungen werden je nach Aufwand verrechnet: mindestens CHF 250.00, höchstens CHF 750.00		
3.3.2	Reklamebewilligung (inkl. Abnahme)		
	Grundgebühr pro Gesuch	CHF	250.00
	jede weitere Reklame am gleichen Standort	CHF	100.00
3.3.3	Aufgrabungen im öffentlichen Grund (Strassengebiet)		
	Bewilligung, pro Gesuch	CHF	150.00
3.3.4	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Strassengebiet)		
	Bewilligung, pro Gesuch (z.B. Erdanker)	CHF	450.00
3.3.5	Inanspruchnahme Drittgrundstücke (Privateigentum)		
	Bearbeitungsgebühr, pro Gesuch (z.B. Erdanker)	CHF	750.00
3.3.6	Ausnahmebewilligungen (umweltrechtlich)		
	Für lärmige Arbeiten während der Mittagspause (12.00 – 13.00 Uhr)	CHF	100.00
	pro weitere Mittagspause	CHF	50.00

3.3.7	periodische Schutzraumkontrolle ordentliche Kontrolle		kostenlos
3.4	Feuerpolizei		
3.4.1	Bewilligungen		
	Bewilligung, pro Gesuch/Anlage	CHF	200.00
	Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Sprengmitteln, Munition	CHF	150.00
	Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörpern		
	- Lagerung	CHF	100.00
	- Verkauf zeitlich begrenzt	CHF	100.00
	- Verkauf ganzjährig	CHF	200.00
	Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet		
3.4.2	Kontrollen von Fall zu Fall		
	Kleine, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen		kostenlos
	Kleine Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	120.00
	Mittelgrosse Veranstaltungen mit normalen feuerpolizeilichen Risiken	CHF	250.00
	Grosse Veranstaltungen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	CHF	960.00
3.4.3	Periodische Kontrollen		
	Kleinbetriebe mit geringen feuerpolizeilichen Risiken, Restaurants, Kantinen, Discos, Jugend- keller, freistehende Lagerhallen, Scheunen und Tief-/Unterniveaugaragen bis 150 m ²	CHF	150.00
	Mittelgrosse Gewerbebetriebe, Druckereien, Reparaturwerkstätten, Landwirtschaftsbetriebe, Kindergärten, eingeschossige Gebäude mit geringen feuerpolizeilichen Risiken und Tief-/ Unterniveaugaragen bis 600 m ²	CHF	250.00
	Schreinereien, Zimmereien, Baugeschäfte, Ver- kaufsgeschäfte und Tief-/Unterniveaugaragen bis 2'400 m ²	CHF	350.00
	Grossläden, Heime, Mehrzweckhallen, Hotels mit Restaurant, mittelgrosse Büro- und Gewerbe- häuser, mittelgrosse Fabrikationsbetriebe, Schul- häuser und Tief-/Unterniveaugaragen ab 2'400 m ²	CHF	700.00
	Einkaufszentrum, grosse Industrie-, Gewerbe- und Lagerbetriebe	CHF	1'000.00

3.4.4	Nachkontrollen		
	Erste Nachkontrolle	CHF	50.00
	pro weiteren Kontrollgang	CHF	80.00
3.5	Amtliche Vermessung		
3.5.1	Einmessen von Bauten und Anlagen		
	Gemäss gültigem "Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung" zwischen der Gemeinde Buchs und dem Nachführungsgeometer werden die Geometerkosten nach Aufwand weiterverrechnet.		
3.5.2	Einmessen von Kleinbauten		
	Das Einmessen von Kleinbauten, mit einer Grundfläche von mindestens 6,0 m ² (maximal 10,0 m ²), wird im Rahmen der Baubewilligung direkt von der Abteilung Bau + Werke in Rechnung gestellt.		
	Gebühr pro Kleinbaute, pauschal	CHF	250.00
3.5.3	Nachführung Leitungskataster, inkl. Einmessen, pauschal		
	Doppel-/Reihen-EFH, pro Hauseingang	CHF	350.00
	Einfamilienhaus	CHF	600.00
	Doppel-/Reihen-MFH, pro Hauseingang	CHF	550.00
	Mehrfamilienhaus, kleiner Gewerbebau	CHF	1'000.00
	grosser Gewerbebau, kleiner Industriebau	CHF	1'500.00
	grosser Industriebau	CHF	2'000.00
	Zuschlag bei interner Hydrantenleitung	CHF	1'000.00
	Für andere Bauten (Schulen, Sport, Landwirtschaft, usw.) werden die Nachführungs- und Einmesskosten Leitungskataster sinngemäss bzw. in Anlehnung an die vorne stehende Auflistung festgelegt und pauschaliert.		
3.6	Werkhof		
	Kostenverrechnung		
	Stundenansatz für Personalleistungen (ohne Maschinen)	CHF	100.00
	Zuschlag für Gebrauch von Maschinen, pro Stunde	CHF	40.00
3.7	Weitere Gebühren		
3.7.1	Weitere Dienstleistungen		
	Gebühren nach Aufwand gemäss den Ansätzen unter Ziff. 2.5.5 und 2.5.6 administrative Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplänen		

	administrative Begleitung privater Ortsplanungsbegehren		
	Schutzabklärungen von Natur- und Heimatschutzobjekten		
	Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung		
3.7.2	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden		
	pro Baugesuch	CHF	50.00
3.7.3	Auskünfte über das Grundeigentum		
	3 Eigentümergehäusskündfte pro Kalenderjahr sind unentgeltlich; zusätzliche Auskünfte werden separat in Rechnung gestellt (oder Barzahlung an Kasse)		
	4. Eigentümeradresse	CHF	20.00
	pro weitere Eigentümeradresse	CHF	5.00

4. Kommunale Einrichtungen

4.1 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	10.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	40.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	5.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	10.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	CHF	20.00

Nach dreimaligen erfolglosen Mahnungen werden die Kosten einer Ersatzbeschaffung der ausgeliehenen Medien durch die Bibliothek in Rechnung gestellt. Säumige Zahler werden für die Ausleihe gesperrt.

4.2 Hallenbad

Einzeltritt Erwachsene	CHF	3.00
Einzeltritt Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	1.00

4.3 Schützenhaus

Gebühren gemäss separatem Betriebsreglemente

4.4 Turnhallen

Gebühren gemäss separatem Betriebsreglemente

4.5 Gemeindesaal

Gebühren gemäss separatem Betriebsreglemente

5. Einbürgerungen²

5.1 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 150.00
(Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie)

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
beträgt (Einzelpersonen, Ehepaar oder Familie) CHF 50.00

5.2 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00

Ehepaare CHF 500.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 900.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

Ehepaare CHF 1'000.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 1'000.00

Ehepaare CHF 2'000.00

miteingebürgerte Kinder gebührenfrei

5.3 Weitere Gebühren³

Die Gebühren für den Sprachtest CHF 200.00

Grundkenntnistest CHF 150.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht

³ Es werden jeweils die effektiven Kosten der Standortbestimmungen (Deutsch und Staatskunde) weiterverrechnet.

5.4 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Gebühr	CHF	400.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches vor Erteilung des Gemeindebürgerrechts	CHF	150.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts	CHF	250.00
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	150.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	CHF	50.00

5.4.1 Allgemeines

Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauf folgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebühr von CHF 150.00 für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert.

6. Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle werden, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht anwendbar ist, wie folgt erhoben:

Anmeldung, damit abgeholten Abmeldung und Adresswechsel	CHF	40.00
Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Abmeldung sowie Adresswechsel	CHF	100.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister		
- voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	CHF	15.00
- wenn berechtigtes Interesse oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Gesuch für den Lehrfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweis und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
Duplikat Schriftenempfangsschein	CHF	10.00
Bescheinigung auf vorgedrucktem Formular (Lebensbescheinigung, SBB-Bescheinigung, etc.)	CHF	20.00
Adressauskünfte an Behörden und Ämter		kostenlos
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen		kostenlos

6.1 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		kostenlos
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	0.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	0.00

6.2 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

7. Feuerwehrwesen

Die Gebühren werden nach der „Besoldungs- und Verrechnungsverordnung“ des Zweckverbandes der Feuerwehr Buchs-Dällikon erhoben.

8. Friedhofswesen

Die Gebühren werden nach der „Bestattungs- und Friedhofsverordnung“ der Gemeinde Buchs sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattung (LS 818.61) erhoben.

9. Finanzen und Steuern

9.1 Steueramt

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Einbürgerungsbescheinigung	CHF	80.00
Löschung einer Betreuung (nur bei Bar- oder Vorauszahlung / exkl. externe Gebühren)	CHF	30.00

9.1.1 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	10.00
Zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Ziff. 2.2		

10. Lebensmittelkontrolle

10.1.1 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11)

10.1.2 Abfallbeseitigung

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Abfallverordnung erhoben.

11. Polizeiwesen

11.1 Patenterteilung

Gastwirtschaftspatent	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	100.00
Patentübertragung / Änderungen	CHF	100.00
Vorläufige Patenterteilung	CHF	50.00
Festwirtschaftspatent 1. Tag	CHF	50.00
Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	CHF	20.00

11.1.1 Polizeistundenverlängerung

Vorübergehende Ausnahme

- Einzeltag / Wochenende	CHF	100.00
- pro weiteren Folgetag	CHF	20.00
- Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter		kostenlos

Dauernde Ausnahme

- ganzjährig, an allen Wochentagen, pro Jahr	CHF	800.00
- ganzjährig, an einzelnen Wochentagen, pro Jahr	CHF	500.00

11.1.2 Patentabgabe auf gebrannten Wassern⁴

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

11.2 Hundewesen

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (LS 554.5) und der Hundeverordnung (LS 554.51) erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

11.2.1 Hundesteuer

pro Hund	CHF	150.00
----------	-----	--------

11.2.2 Ermässigung der Hundesteuer

Invalide und Rentner mit Zusatzleistungen	50 %
Rettungs- und Polizeihunde (mit Nachweis)	100 %

⁴ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

11.3 Waffenscheine⁵

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

11.4 Feuerwerk

Behandlungs- und Schreibgebühren nach Aufwand, max.	CHF	250.00
Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer		nach Aufwand

11.5 Sonntagsverkauf

1 - 10 Geschäfte, pro Geschäft	CHF	80.00
über 10 Geschäfte, pauschal	CHF	800.00

11.6 Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren

Schriftliche Verweise und Verwarnungen	CHF	100.00
Spruchgebühr des Bussenbetrages		pauschal 80 %
Schreib- und Zustellgebühren	pauschal CHF	20.00
Untersuchungsgebühren bei Begehren um gerichtliche Beurteilung (nach Aufwand)	CHF	100.00 bis 1'500.00
Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	CHF	70.00

11.7 Lärm

Lärmige Arbeiten während der Nacht (19.00 – 07.00 Uhr) und an Sonntagen	CHF	100.00
pro weitere Nacht/Sonntag	CHF	50.00

11.8 Taxibetriebsbewilligung

Für 1 Jahr	CHF	300.00
Für 4 Jahre (Maximum)	CHF	1'200.00

11.9 Plakate/Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund bis max. 4 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	30.00
6 bis 10 Plakate	CHF	60.00

⁵ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Über 10 Plakate	CHF	90.00
Temporäre Strassenreklamen auf Privatgrund von 5 bis max. 12 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	60.00
6 bis 10 Plakate	CHF	90.00
Über 10 Plakate	CHF	120.00
Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund bis max. 4 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	100.00
6 bis 10 Plakate	CHF	200.00
Über 10 Plakate	CHF	400.00
Temporäre Strassenreklamen auf öffentl. Grund von 5 bis max. 12 Wochen		
1 bis 5 Plakate	CHF	120.00
6 bis 10 Plakate	CHF	230.00
Über 10 Plakate	CHF	430.00
Wahlplakate		gebührenfrei
Temporäre Strassenreklamen von Buchser Vereinen bis max. 4 Wochen		
1 bis 5 Plakate		gebührenfrei

11.10 Übrige Bewilligungen

Polizeibewilligungen nach Aufwand CHF 70.00 bis CHF 300.00

11.11 Friedhof- und Bestattungswesen

Die Gebühren richten sich nach der gültigen Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Buchs sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61).

11.12 Zuschläge

Falls eine Bewilligung innert 15 Tagen gewünscht wird, werden für die Ziffern 11.1, 11.1.1, 11.4, 11.5, 11.7, 11.9 und 11.10 Expressgebühren verrechnet.

Die Expressgebühren stellen sich wie folgt dar:

< 3 Arbeitstage	CHF	150.00
7 – 3 Arbeitstage	CHF	100.00
15 – 8 Arbeitstage	CHF	50.00

12. Nutzung öffentlichen Grundes

12.1 Parkierung/Nachtparkierung

12.1.1 Gebührentarife Parkierung/Nachtparkierung

Jahreskarten

Motorräder ab 50 cm ³	CHF	120.00
Personenwagen	CHF	240.00
LKW und Gesellschaftswagen	CHF	1'200.00
LKW mit Anhänger	CHF	1'500.00
LKW-Anhänger	CHF	720.00

Halbjahreskarten

Motorräder ab 50 cm ³	CHF	60.00
Personenwagen	CHF	120.00
LKW und Gesellschaftswagen	CHF	600.00
LKW mit Anhänger	CHF	750.00
LKW-Anhänger	CHF	360.00

Monatskarten

Motorräder ab 50 cm ³	CHF	12.50
Personenwagen	CHF	25.00
LKW und Gesellschaftswagen	CHF	150.00
LKW mit Anhänger	CHF	180.00
LKW-Anhänger	CHF	65.00

Wochenkarten

Motorräder ab 50 cm ³	CHF	5.00
Personenwagen	CHF	10.00
LKW und Gesellschaftswagen	CHF	50.00
LKW mit Anhänger	CHF	70.00
LKW-Anhänger	CHF	25.00

Tageskarten

Personenwagen	CHF	5.00
LKW und Gesellschaftswagen	CHF	15.00
LKW mit Anhänger	CHF	25.00
LKW-Anhänger	CHF	10.00

Die Tageskarten sind ab Ausstellung 24h gültig.

Folgende Kategorien dürfen in Bezug auf Art. 56 der Gebührenverordnung der Gemeinde, nicht auf öffentlichem Grund parkiert werden:

- Anhänger von Personenwagen
- Wohnmobile
- Wohnwagen

12.1.2 Rückzahlung

Fällt die Bewilligungspflicht dahin, zum Beispiel bei Halter- oder Wohnortwechsel oder Anmietung eines privaten Parkplatzes, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin für die noch nicht angebrochenen Monate anteilmässig zurückerstattet.

12.2 **Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein⁶**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m ² und Monat	CHF	3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc. pro m ² und Monat	CHF	12.50
---	-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
---	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

⁶ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

13. Schulwesen**13.1 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Schulzeugnisduplikat aus Archiv	CHF	50.00
Schulzeugnisduplikat aktuelle Schülerinnen und Schüler	CHF	25.00
Klassenliste aus Archiv	CHF	50.00
Klassenliste aus EDV-Programm	CHF	25.00
Schulbesuchsbestätigung ehemalige Schülerinnen und Schüler	CHF	25.00
Schulbesuchsbestätigung aktuelle Schülerinnen und Schüler usw.		gebührenfrei

13.2 Schulergänzende Betreuung

Es gelten die Tarife gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

13.3 Ausserfamiliäre Betreuung im Vorschul- und Schulalter

Es gelten die Tarife gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung für die familien- und schulergänzende Betreuung

14. Rechtspflege**14.1 Wiedererwägungsgesuche**

Für Wiedererwägungsgesuche werden max. CHF 750.00 Gebühren erhoben.

14.2 Friedensrichter

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

14.3 Gemeindeammannwesen

Für die Gebühren des Gemeindeammannwesens gilt die Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeamman-/Stadtammannämter des Kantons Zürich oder wenn es das kantonale Recht vorschreibt.

14.4 Betreuungswesen

Die Gebühren im Betreuungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Der vorstehende Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Oktober 2017 genehmigt. Es tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft der Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Buchs, 16. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH

Tel. 044 847 45 55

kanzlei@buchs.zh.ch
www.buchs-zh.ch

